

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 17. April

1956

Inhalt: 1. Besuche im Landeskirchenamt. 2. Rüstzeit für die Verwaltungsbeamten und -angestellten der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3. Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst. 4. Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an privaten katholischen höheren Schulen. 5. Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker. 6. Fortzahlung der Dienstbezüge an Arbeitnehmer, die zu Arbeitsrichtern, Sozialrichtern, Schöffen, Geschworenen und ähnlichen Tätigkeiten berufen werden. 7. Lohnsteuer-, Kirchensteuer- und Notopfer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1955 sowie Ausschreibung der Lohnsteuerbelege 1955. 8. Umpfarrungsurkunde betr. die Stephanskirchengemeinde Vlotho und die Kirchengemeinde Valdorf. 9. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Rheda und Gütersloh. 10. Persönliche und andere Nachrichten.

Besuche im Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 3. 1956
Nr. 5533/Pr. IV—4

Besuchstage im Landeskirchenamt sind in Zukunft

Montagvormittag und Dienstagvormittag

Wie weisen aber daraufhin, daß auch an diesen Tagen mit der Anwesenheit unserer Sachbearbeiter nur dann sicher zu rechnen ist, wenn mit ihnen der Besuch vereinbart ist. Wir bitten daher in allen Fällen um rechtzeitige Anmeldung.

An unserem Sitzungstage — am Freitag jeder Woche — bitten wir von Besuchen und Ferngesprächen abzusehen.

Unsere neue Anschrift lautet:

(21 a) **Bielefeld**
Altstädter Kirchplatz 5
Postfach
Fernruf: 64711

Rüstzeit für die Verwaltungsbeamten und -angestellten der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 3. 1956
Nr. 5666/A 7a—15

Die seit langem vorbereitete Rüstzeit für die Verwaltungsbeamten und -angestellten der Evangelischen Kirche von Westfalen kann nunmehr in „Haus Ortlohn“ bei Iserlohn in der Zeit vom 11.—15. Mai 1956 stattfinden. Anmeldungen sind zu richten an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Witten-Ruhr, Wideystr. 26. Als Tagungsbeitrag wird von den Kirchengemeinden ein Betrag von 15,— DM erbeten. Näheres wird den Gemeinden durch Rundschreiben bekanntgegeben. Gegen die Übernahme des Tagungsbeitrages und der Fahrtkosten auf die Kirchenkasse bestehen unsererseits keine Bedenken.

Aus Presse- und Rundfunkmeldungen wird bekannt sein, daß Haus Ortlohn vor kurzem seiner Bestimmung als Sitz der Evangelischen Akademie-

arbeit in Westfalen übergeben worden ist. Das nachstehende Programm der Rüstzeit zeigt, daß in diesen wichtigen Zweig kirchlicher Bildungsarbeit Einblick genommen werden soll.

Freitag, den 11. Mai 1956

16.00 Uhr: Kaffeetrinken

16.30 Uhr: Aus der Arbeit der Evgl. Akademie
Es berichtet Studienleiter Pfr. Becker

20.00 Uhr: Wir lernen uns kennen

Samstag, den 12. Mai 1956

9.00 Uhr: Die Botschaft der Bibel. Ephorus Dr. Thimme

10.15 Uhr: Die Kirche im Neuen Testament. Ephorus Dr. Thimme

16.00 Uhr: Fragen aus der Praxis

20.00 Uhr: Christliche Dichtung der Gegenwart.
Dr. Schimansky

Sonntag, den 13. Mai 1956

Besichtigung der Anstalt Martinshof in Dorlar/Hochsauerland

Montag, den 14. Mai 1956

9.00 Uhr: Die Botschaft der Bibel. Pfr. Heutmann, Iserlohn

10.15 Uhr: Die Kirche in der Diaspora. Superintendent Brune

16.00 Uhr: Fragen aus der Praxis

20.00 Uhr: Geselliges Beisammensein

Dienstag, den 15. Mai 1956

9.00 Uhr: Die Botschaft der Bibel. Pfr. Funke

10.15 Uhr: Die Kirche und die Sekten. Pfr. Funke.

Die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten aus Westfalen werden zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 3. 1956
Nr. 21921/A 7—04

Durch Beschluß des Landeskirchenamts sind in das Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungs-

dienst gemäß § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18./30. März 1955 (KABL. Seite 37) auf die Dauer von vier Jahren berufen worden:

- a) rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes:
Oberkirchenrat Dr. Steckelmann, Bielefeld,
Landeskirchenrat Francke, Bielefeld,
Landeskirchenrat Winter, Bielefeld,
- b) Bürobeamte des Landeskirchenamtes:
Landeskirchenamtsrat Klöber, Bielefeld,
Landeskirchenamtman Müller, Bielefeld,
Landeskirchenoberinspektor Bartram, Bielefeld,
- c) Kirchengemeindebeamte oder Angestellte des kirchlichen Verwaltungsdienstes:
Verwaltungsdirektor Miller, Dortmund,
Verwaltungsdirektor Gerber, Hagen i./Westf.,
Kirchengemeinde-Amtmann Franke, Gladbeck,
Kirchengemeinde-Amtmann Köhler, Schwelm,
Kirchengemeinde-Oberinspektor Vieth, Minden,
Diplomvolkswirt Habermann, Rheine.

Die Berufung der Mitglieder zu c) erfolgte im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -angestellten im evangelischen Kirchendienst von Rheinland und Westfalen.

Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an privaten katholischen höheren Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 3. 1956
Nr. 1456 / C 9—45

Nachstehende Verfügung des Schulkollegiums geben wir hiermit bekannt.

Schulkollegium in Münster
A/2/4/II c — Az. 2 — 2/2

Münster, den 16. 1. 1956

An die
Herren Leiter und Frauen Leiterinnen
der privaten kath. und priv. ev. höh. Schulen
unseres Amtsbereichs.

Betr.: Bezahlung des nebenamtlich erteilten evangelischen bzw. katholischen Religionsunterrichts an privaten katholischen bzw. evangelischen höheren Schulen.

Bezug: Rd. Erlaß des Kultusministers vom 19. 8. 1954 — Z 2/1 — 24/11 — 21/54 — (Amtsbl. 1954, S. 134).

Unsere RdVerf. vom 27. 4. 54 — 10/11 o Gen. K 3 a.

Durch den o. a. Erlaß ist die Bezahlung des nebenamtlich erteilten evangelischen Religionsunterrichts an privaten katholischen höheren Schulen sowie die des nebenamtlich erteilten katholischen Religionsunterrichtes an entsprechenden evangelischen Schulen geregelt worden, in dem es heißt, daß für diesen Unterricht eine Vergütung

nach den Vergütungssätzen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht zu zahlen ist.

Diese Vergütungssätze sind durch Rd. Erlaß des Kultusministers vom 17. 8. 1955 — Z 2/1 — 24/11 — 540/55 Ziff. B (Amtsbl. 1955 S. 134) — mit Wirkung vom 1. August 1955 ab neu festgesetzt worden.

Wir bitten um Benennung der Lehrkräfte, die den evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht an Ihrer Anstalt nebenamtlich erteilen, und um Bericht, ob deren Vergütung nach den oben bekanntgegebenen Bestimmungen erfolgt.

Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 3. 1956
Nr. 195 / B 13—09

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 11. Dezember 1954 — Nr. 17983 / B 13—09 — (KABL. 1955 S. 2) weisen wir noch einmal darauf hin, daß die Richtsätze für die Vergütungen der nebenberuflichen Kirchenmusiker, wie sie im Kirchlichen Amtsblatt 1951 auf Seite 53 ff. veröffentlicht sind, als Pauschalvergütungen für nebenamtlich beschäftigte Angestellte im Sinne von Absatz 2 unserer Amtsblattverfügungen vom 12. Mai 1953 (KABL. 1953 S. 38), vom 4. Oktober 1954 (KABL. 1954 S. 91) und vom 13. Februar 1956 (KABL. 1956 S. 13) gelten und dementsprechend die jeweilige Aufbesserung erfahren, die für die gemäß TOA besoldeten Angestellten in Kraft treten.

Nach dem gegenwärtigem Stande treten demgemäß zu den pauschalen Richtsätzen vom 26. Juli 1951 (KABL. 1951 S. 53 ff.) die Teuerungszulagen vom

30. 10. 1952	20 v. H.	ab 1. 1. 1952
12. 5. 1953	20 v. H.	ab 1. 4. 1953
4. 10. 1954	5 v. H.	ab 1. 7. 1954
15. 12. 1955	5 v. H.	ab 1. 1. 1956

mithin zusammen 50 v. H. als Gesamtzulage.

Sofern die Vergütungen für die nebenberuflichen Kirchenmusiker nicht zu den vorerwähnten Terminen aufgebessert wurden, steht einer Nachzahlung für die Zeit seit dem 1. April 1955 von uns aus nichts im Wege.

Fortzahlung der Dienstbezüge an Arbeitnehmer, die zu Arbeitsrichtern, Sozialrichtern, Schöffen, Geschworenen und ähnlichen Tätigkeiten berufen werden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 3. 1956
Nr. 20994/B 13—08

Gemäß § 9 Abs. 4 Buchstabe k) ATO werden an Angestellte und Lohnempfänger bei Arbeitsversäumnis Dienstbezüge nicht gewährt, wenn die Bediensteten als Zeugen, Sachverständige, Schöffen oder Geschworene geladen sind oder sonst Anspruch auf Gebühren haben. Sofern die zustehenden Gebühren geringer sind als der tatsäch-

lich entgangene Arbeitsverdienst, erklären wir uns zur Vermeidung von ungerechtfertigten Härten auf Grund der ADO Nr. 7 zu § 9 ATO damit einverstanden, daß der nachgewiesene Unterschiedsbetrag vom Dienstherrn nachträglich zu erstatten ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß sich unsere Genehmigung auch auf die Fälle der Heranziehung von Bediensteten als Arbeits- und Sozialrichter erstreckt.

Lohnsteuer-, Kirchensteuer- und Notopfer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1955 sowie Ausschreibung der Lohnsteuerbelege 1955

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 4. 1956
Nr. 4948/B 14 — 04

Die Oberfinanzdirektion Münster hat ein „Merkblatt für den Arbeitgeber über den Lohnsteuer-, Kirchensteuer- und Notopfer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1955 sowie über die Ausschreibung der Lohnsteuerbelege 1955 und deren Aushängung an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt“ herausgegeben. Wir weisen auf dieses Merkblatt, das von den Finanzämtern an die Arbeitgeber verteilt wird, besonders hin

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Bonneberges, die südlich der in § 2 beschriebenen neuen Grenze wohnen, werden aus der Evangelisch-lutherischen Stephanskirchengemeinde in Vlotho in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Valdorf umgepfarrt.

§ 2

Die neue Grenze der beiden Kirchengemeinden verläuft wie folgt:

Vom Ausgangspunkt „Bonneberg 31“ entlang der verlängerten Höltkebruchstraße über den Bonneberg bis zum Keitenweg, von dort dem Keitenweg folgend bis zur Abzweigung des „Weges über den Papierberg“, von dort dem „Weg über den Papierberg“ folgend bis zur Einmündung in die Bonneberger Straße.

An der verlängerten Höltkebruchstraße und an dem Weg über den Papierberg sollen die Häuser beider Straßenseiten zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Valdorf gehören, während entlang des Keitenweges die Grenze in der Mitte des Weges laufen soll.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 2. November 1955.

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümme l

Nr. 17154/A 5 — 05 Valdorf

Die nach der umseitigen Urkunde vom 2. 11. 1955 Nr. 17 154/A 5 — 05 Valdorf von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen kirchlicherseits genehmigte Umpfarrung wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 5. 1. 1956 — I G 60 — 50/3 Nr. 16650/55 erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 20. Januar 1956

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) S ü n k e l

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Gemeinde Nordrheda-Ems, Flur 1, wohnenden evangelischen Gemeindeglieder, die zur Evangelischen Kirchengemeinde Rheda gehören, werden aus ihrer bisherigen Kirchengemeinde in die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, umgepfarrt.

Das in Frage kommende Gebiet, Flur 1 der Gemarkung Nordrheda-Ems, grenzt in nordöstlicher Richtung an die politische Gemeinde Gütersloh, in westlicher Richtung an die politische Gemeinde Herzebrock und in südlicher Richtung an Flur 2 der Gemarkung Nordrheda-Ems.

§ 2

Diese Umpfarrung tritt mit dem 1. Januar 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 30. November 1955

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümme l

Nr. 16587/A 5—05/ Gütersloh-Rheda

Die nach umseitiger Urkunde vom 30. 1. 1956 — 16587/ A 5—05/— Gütersloh-Rheda — von dem Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung der ev. Gemeindeglieder aus der Siedlung Nordrheda-Ems von der Ev. Kirchengemeinde Rheda in die Ev. Kirchengemeinde Gütersloh wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 30. 1. 1956 — I G 60—50/4 Nr. 1170/56 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 17. Februar 1956

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift (i. V.)

— II U 1/10 —

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen ist

die durch den Übertritt des Pfarrers Dr. phil. Plate in den Ruhestand am 1. April 1956 freigewordene (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Johannes Horstmann, bisher in Brockhagen, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des nach Hiltrop berufenen Pfarrers Fortmann;

Pfarrer Heinrich Jörgens zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des Pfarrers Helmuth Wilhelm Meyer, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Hans Kleyer, bisher Strafanstaltspfarrer in Werl, zum Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des ausgeschiedenen Pfarrers Dr. Schobert;

Pfarrer Wilhelm Vieler, bisher in Lüdinghausen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, in die neu errichtete (8.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Klaus Gronenberg zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Homrighausen;

Hilfsprediger Horst Gerhard von Mallinckrodt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Delbrück, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des in das Amt des Landesflüchtlingspfarrers berufenen Pfarrers Herbert Neß;

Hilfsprediger Gerhard Sandhagen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Telgte, Kirchenkreis Münster, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Volksmissionar Wilhelm Siebert zum Prediger der Evgli.-ref. Kirchengemeinde Ferndorf, Kirchenkreis Siegen, für den Bezirk Kredonbach.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Paul Gerhard Bastert (geb. 25. 11. 1927) am 12. Februar 1956 in Münster/Westf.;

Hilfsprediger Giselher Pohl am 5. Februar 1956 in Oberaden;

Hilfsprediger Paul Gerhard van Spankeren am 13. Februar 1956 in Dortmund;

Hilfsprediger Karl Heinz Thiemann am 5. Februar 1956 in Iserlohn;

Hilfsprediger Heinz August Voß am 29. Januar 1956 in Schalke.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. August Böckmann, früher in Dortmund-Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund, am 26. Februar 1956 im 87. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Friedrich Greve, früher Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, am 11. März 1956 im 86. Lebensjahre.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Horst Soenke in Dortmund-Hörde (Kirchengemeinde Dortmund-Hörde) verliehen worden.

Stellengesuch

Bisheriger Rentamtskassierer in der Ostzone, 54 Jahre alt, sucht Tätigkeit gleich welcher Art (Küster, Hausmeister, Kassierer). Gute Zeugnisse, Kaufmännische Vorbildung, unverheiratet. Anfragen von interessierten Kirchengemeinden unter Nr. 3409/A 7 a — 19 beim Landeskirchenamt.